



5. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat keine Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der BbgKVerf/KomHKV und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

5.2 Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind.



Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage und der Liquidität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Bürgermeister, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2017 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.

Mit Beschluss Nr. 262/2019 hat die Gemeindevertretung die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse einstimmig befürwortet.

In Anwendung des § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse wurden daraufhin vom Kämmerer Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 erstellt, die auf bestimmte Bestandteile verzichten. Diese wurden zusammen mit dem Jahresabschluss 2017 zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt hiermit, in Anwendung des § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, den Verzicht auf die Prüfung der nach § 1 Absatz 1 erstellten Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes eine inzidente Prüfung einzelner Bestandteile der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016.

Aus dieser inzidenten Prüfung haben sich keine Tatsachen ergeben, die einer Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 und einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Neuruppin, 26.04.2021

René Wettstädt

Amtsleiter

